

Satzung der Stadt Landshut über die Benutzung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung – WoSa)

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsinhalt, Rechtsform, Begriff

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt, der eine öffentliche Einrichtung (Art. 21 GO) der Stadt Landshut zur Versorgung der Bevölkerung mit marktüblichen Lebensmitteln ist. Sie regelt die Zulassung zum Wochenmarkt und das Verhalten der am Wochenmarkt teilnehmenden Beschicker und Besucher.

§ 2

Markttage und Marktplatz

- (1) Der Wochenmarkt der Stadt Landshut findet ausschließlich in der unteren Neustadt im Bereich zwischen Herrngasse und Regierungsstraße/Rosengasse statt.
- (2) Der Wochenmarkt wird regelmäßig am Freitag abgehalten. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so ist Markttag der vorhergehende Werktag.
- (3) Der Stadt bleibt es vorbehalten, in dringenden Fällen bzw. aus besonderen Anlässen oder Bedürfnissen den Wochenmarkt vorübergehend oder auf Dauer zu verlegen.

§ 3

Marktzeit, Auf- und Abbau

- (1) Der Wochenmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr. Die Einhaltung dieses Verkaufszeitraumes ist für die Beschicker bindend.
- (2) Die Anlieferung zum Wochenmarkt darf frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn erfolgen und muss spätestens mit Marktbeginn beendet sein. Während der Auf- und Abbauzeit darf der Wochenmarktplatz nur mit den für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen benötigten Transport- und Zugfahrzeugen, Lieferwägen und Anhängern befahren werden. Das Abstellen dieser Fahrzeuge ist verboten; sie sind bis zum Beginn der Marktzeit aus dem Marktbereich zu entfernen. Davon ausgenommen sind mobile Verkaufsfahrzeuge.
- (3) Mit Ablauf der Marktzeit muss der Verkauf eingestellt und der Platz spätestens eine Stunde danach geräumt sein. Bei wiederholten Verstößen kann der Standplatz zwangsweise auf Kosten des Beschickers geräumt werden.
- (4) Beschicker dürfen Waren nur innerhalb der Marktzeit gem. Abs. 1 verkaufen.
- (5) Die Marktzeit kann durch Einzelanordnung bei Vorliegen wichtiger Gründe geändert werden.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufs- und Schirmstände, Verkaufswägen mit oder ohne eigenen Antrieb oder Verkaufsanhänger zugelassen. Zugfahrzeuge sind abzukoppeln. Liefer-, Transport-, Zug-, Kühl- oder sonstige Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, müssen unverzüglich nach den Aufbauarbeiten entfernt werden.
Für die Gestaltung der Verkaufsanlagen gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 11.
- (2) Die äußere Erscheinung des Wochenmarktes soll einem typischen niederbayerischen Markt entsprechen, der den gesamten Straßenraum der unteren Neustadt integriert. Dies ist bei der Farbe der Schirme, dem Material und der Art der Verkaufsanlagen sowie der Verwendung von Werbematerialien zu berücksichtigen. Wirtschaftswerbung ist, mit Ausnahme untergeordneter Eigenwerbung, untersagt.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind in der Regel Marktstände mit integrierter Überdachung oder mit Marktschirmen zu verwenden. Sie sollen so angelegt sein, dass sie eine gefällige Präsentation der Waren in Schrägstellung ermöglichen. Dazu sind Schragenstände mit Holz- oder Eisengestellen oder in Schräglage verstellbare Anhänger geeignet. Als Überdachung sind Marktschirme, in der kalten Jahreszeit ein ordentlicher, gestalterisch passender Wind- und Kälteschutz für die Seitenfronten zulässig.
- (4) Um das integrative Marktkonzept zu gewährleisten, haben die Verkaufsstände eine je nach Standplatz möglichst offene und transparente Gestaltung aufzuweisen. Bei den beiden äußeren Reihen ist der Verkauf nach Möglichkeit auch zu den Gehwegen hin auszurichten.
- (5) Für die angebotenen Waren sind Mehrwegkisten oder Mehrwegsteigen zu verwenden.
- (6) Geschlossene Verkaufswagen oder Verkaufsanhänger dürfen Verwendung finden. Sie müssen verwendet werden, wenn die geschlossene Form aus lebensmittelhygienischen Erfordernissen unumgänglich ist. Diese Verkaufseinrichtung muss sich von der äußeren Form in die Marktgestaltung einfügen.
- (7) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass der Bodenbelag nicht beschädigt wird. Eine Befestigung an Verkehrs-, Energie- oder sonstigen Einrichtungen ist nicht zulässig.
- (8) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1,0 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenebene, haben.
Marktstände dürfen grundsätzlich nicht breiter als 3,0 m sein, Verkaufsbehältnisse nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (9) Die Beschicker haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (10) Die Beschicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Beschicker, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben; ist aus der Firma der Familienname des Beschickers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

- (11) Verkaufsanlagen, die nicht den Anforderungen der Satzung entsprechen, dürfen nur mehr für eine Übergangsfrist verwendet werden und nur dann, wenn sie bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung auf dem Markt eingesetzt wurden. Für die Anpassung an die geltenden Vorgaben setzt die Stadt Landshut im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist. Nach deren Ablauf dürfen die Anlagen nicht mehr verwendet werden. Die Stadt kann ferner eine Umgestaltung entsprechend den Zielsetzungen dieser Satzung anordnen. Für die Ausführung der nötigen Änderungen ist eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 5

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr.178/2002, § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit Ausnahme alkoholischer Getränke. Zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
4. geschmückte Bindereien, soweit sie überwiegend pflanzlichen Ursprungs sind.

§ 6

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von den zuständigen Bediensteten der Stadtverwaltung ausgeübt. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die im Marktverkehr tätigen Personen haben
 1. sich auf Verlangen gegenüber der Marktaufsicht auszuweisen;
 2. der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren;
 3. der Marktaufsicht auf Verlangen sachdienliche Auskünfte und Einsichten zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren;
 4. den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktes Folge zu leisten.
- (3) Beschicker, die sich wiederholt den Weisungen der Marktaufsicht widersetzen, können des Platzes verwiesen und vorübergehend oder auf Dauer von der Teilnahme am Wochenmarkt ausgeschlossen werden.
- (4) Die Stadt Landshut kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen.

- (5) Sie kann in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Wochenmarktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Die Beschicker dürfen auf schriftlichen Antrag und nur mit vorheriger mündlicher oder schriftlicher Erlaubnis der Stadt Landshut am Wochenmarkt teilnehmen. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Stadt Landshut unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift zu stellen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Angaben über das Sortiment,
 2. Angaben über die Standgröße und Standgestaltung, möglichst mit Foto,
 3. eine Kopie der gültigen Reisegewerbekarte.
- (2) Die Erlaubnis wird mit der Zuteilung eines bestimmten Standplatzes erteilt, ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zulassung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgebend. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Übersteigt die Nachfrage nach Marktplätzen das vorhandene Platzangebot, werden die Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die
- ortsansässig sind,
 - bekannt und bewährt sind,
 - zuverlässig sind,
 - dem Erfordernis einer attraktiven Gestaltung des Marktes nach Einschätzung der Stadt Landshut am ehesten gerecht werden,
 - mit ihrem Angebot dem Charakter eines Frischmarktes mit möglichst selbsterzeugten Produkten aus der Region entsprechen,
 - einen möglichst vielfältigen Warenkreis von Produkten aus dem ökologischen Anbau anbieten.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, insbesondere, wenn
- a) der Beschicker die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
- a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt unentschuldigt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer wegen baulicher oder verkehrstechnischer Maßnahmen oder für unaufschiebbare öffentliche Zwecke nicht mehr zur Verfügung steht,

- c) der Erlaubnisinhaber oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 - d) ein Beschicker die nach der Wochenmarktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Die Zuteilung erlischt, wenn der Beschicker auf sie verzichtet, sein Geschäft aufgibt, stirbt, den Warenkreis ändert oder der Zulassungszeitraum abgelaufen ist.
 - (7) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Landshut die Räumung des Standplatzes verlangen.
 - (8) Im Einzelfall können Tageszulassungen erfolgen, soweit Platz auf dem Wochenmarktgelände vorhanden ist. Dabei sind die Regelungen der Absätze 2 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Platzzuweisung

- (1) Jeder Beschicker hat den ihm von der Stadt Landshut zugewiesenen Standplatz einzunehmen. Die Standplätze können für einen einzelnen Tag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) zugewiesen werden. Das Feilbieten von marktmäßigen Waren außerhalb des zugewiesenen Platzes ist nicht gestattet.
- (2) Der zugewiesene Platz darf weder mit feilgebotenen Waren, noch mit den Aufbauten überschritten und während der Marktzeit nicht eigenmächtig gewechselt werden. Er darf nicht auf einen anderen Beschicker übertragen werden. Ist ein Standplatz bei Marktbeginn nicht belegt, kann die Verkaufsfläche von der Stadt Landshut für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Jeder Beschicker darf gleichartige Ware nur an einem Platz feilbieten.
- (4) Auch nach Zuweisung des Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine Änderung der Platzzuteilung vornehmen.
- (5) Fahrzeuge aller Art, Kisten, Steigen und dgl. dürfen nur auf den von der Marktaufsicht bestimmten Plätzen abgestellt werden. Warenvorräte und andere Gegenstände dürfen nur innerhalb der Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes gelagert werden.
- (6) Die öffentlichen Gehwege und die Zugänge zu den Geschäften sowie die Gebäudeausfahrten müssen ungehindert benutzbar sein.

§ 9 Marktstörungen

- (1) Der Marktfrieden und der Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden. Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand ihrer Gegenstände so einzurichten, dass niemand behindert, belästigt oder gefährdet wird.

- (2) Auf dem Marktgelände ist während der Marktzeiten insbesondere verboten:
1. das Verteilen von Flugblättern, Werbematerial und dgl. von Hand zu Hand oder durch Anheften an Fahrzeuge aller Art oder andere Gegenstände zum Zwecke der Wirtschaftswerbung;
 2. Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen;
 3. Lautsprecher oder Tonwiedergabegeräte mit Verstärker zu betreiben;
 4. Tiere - insbesondere Hunde - frei laufen zu lassen;
 5. das Verlegen von Kabeln am Boden quer über den Fußgängerbereich der Marktfläche;
 6. das Benutzen von Fahrzeugen aller Art (PKW, Motorräder, Fahrräder, etc.) und ähnlichen Fortbewegungsmitteln (Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe, etc.) sowie das Mitführen von Transportmitteln, die die Größe von Einkaufswägen überschreiten; Kinderwägen sind hiervon ausgenommen;
 7. das Verstellen der Wege, insbesondere der beiden Fahrtwege, die gleichzeitig Rettungswege sind;
 8. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen;
 9. der Aufenthalt im betrunkenen Zustand;
 10. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 10

Sauberkeit und Reinigung des Marktgeländes

- (1) Jede Verunreinigung des Marktgeländes ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen Waren, Verpackungen, Abfälle etc. nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Jeder Beschicker hat seinen Standplatz vor Verlassen auf eigene Kosten von Abfällen zu reinigen und deren Entfernung und ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Die Stadt Landshut kann die Endreinigung auf Kosten des Beschickers selbst oder durch Dritte durchführen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (3) Weitergehende abfallrechtliche Vorschriften und die Sicherheitssatzung der Stadt Landshut bleiben unberührt.

§ 11

Marktgebühren

- (1) Der Beschicker hat für die beanspruchte Verkaufsfläche eine angemessene Marktgebühr zu entrichten.
- (2) Die Marktgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Wochenmarktgebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Landshut.

§ 12 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch des Marktgeländes erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Zuweisung von Standplätzen oder der Erhebung von Gebühren übernimmt die Stadt Landshut keine Haftung für die Sicherung der von den Beschickern eingebrachten Verkaufseinrichtungen.
- (3) Die Beschicker haben gegenüber der Stadt Landshut keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch einen von der Stadt nicht zu vertretenden Umstand unterbrochen wird oder entfällt.
- (4) Die Beschicker haften gegenüber der Stadt Landshut nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 2 vor der zulässigen Anlieferzeit oder während des Marktes anliefert, das Marktgelände mit Fahrzeugen befährt, die nicht für den Auf- und Abbau bestimmt sind, oder Fahrzeuge mit Ausnahme mobiler Verkaufsfahrzeuge abstellt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 nach Ablauf der Marktzeit den Verkauf nicht einstellt, den Platz nicht räumt oder nach einer Stunde noch nicht geräumt hat;
3. entgegen § 3 Abs. 4 Waren außerhalb der Marktzeit verkauft;
4. die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen in § 4 nicht beachtet;
5. entgegen § 5 auf dem Wochenmarkt mit Waren handelt, die nicht Gegenstände des Wochenmarktes sind;
6. den in § 6 Abs. 2 aufgeführten Verpflichtungen oder einer Einzelfallanordnung nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt;
7. die in § 8 Abs. 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Vorschriften über die Platzzuweisung, die Einhaltung der zugewiesenen Plätze und die Abstellplätze nicht beachtet;
8. die in § 9 Abs. 1 und 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Verbote nicht beachtet;
9. entgegen § 10 Abs. 1 das Marktgelände verunreinigt.